

## Anlage

### **Bebauungsplan Nr. 91 „Löwenberger Weg/Triftweg“, OT Sommerfeld**

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet sowie eine Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 05.11.2024 bis 05.12.2024. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgte nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB eine Beteiligung der Nachbargemeinden.

Die erforderliche Waldumwandlung mit den vorzusehenden forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) wurde im Bebauungsplanverfahren abschließend geregelt.

### **Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

14 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.10.2024 zur Stellungnahme zu den geplanten Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 91 „Löwenberger Weg/Triftweg“ aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 15.11.2024.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege  
Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

Nr. 22 GDMcom für Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngasnetzgesellschaft mbH, ONTRAS Gas-transport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH  
Nr. 26 Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“  
Nr. 27 Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)  
Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)  
Nr. 3 Landkreis Oberhavel  
Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)  
Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)  
Nr. 9 Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg – Forstamt Oberhavel als untere Forstbehörde  
Nr. 20 E.dis AG  
Nr. 21 NBB Netzgesellschaft  
Nr. 23 OWA GmbH  
Nr. 24 Zweckverband Kremmen

*Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert.*

*Die Texte geben die Originalstellungennahmen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungennahmen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.*

**Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplans Nr. 91 „Löwenberger Weg/Triftweg“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 04.11.2024	<p><b>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.</b></p> <p>In unserer Stellungnahme vom 28.05.2024 haben wir mitgeteilt, dass die Planung aus raumordnerischer Sicht als Innenentwicklung gesehen wird und die Eigenentwicklungsoption somit nicht in Anspruch genommen werden muss. Die Inhalte der Stellungnahme vom 28.05.2024 gelten weiterhin.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007,</li> <li>- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019,</li> </ul> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p>	<p>Die landesplanerische Beurteilung wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und ihre Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren werden in Kap. 3.2 der Begründung dargelegt.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 15.11.2024	<p>Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Regionalplanung vereinbar. Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010</p> <p>Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang und die Genehmigungsinhalte.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p><b>Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</b></p>
3.	Landkreis Oberhavel 12.11.2024	<p>Zum Entwurf des Bebauungsplans werden von Seiten des Landkreises Oberhavel folgende <b>Hinweise</b> gegeben. Es wird gebeten, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen des Landkreises werden zur Kenntnis genommen und <b>wie folgt in die Abwägung einbezogen</b>:</p>
3.1	Bereich Planung	<p><u>Planzeichnung / Planzeichenerklärung</u></p> <p>Innerhalb der Planzeichenerklärung ist im Sinne einer besseren Lesbarkeit durch Zwischenüberschriften deutlich zwischen (A) Planungsrechtlichen Festsetzungen (mit Art</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Planzeichenerklärung ermöglicht die eindeutige Unterscheidung zwischen „Festsetzungen“</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>und Maß der baulichen Nutzung, Überbaubaren Grundstücksflächen, Öffentlichen Straßenverkehrsflächen, Straßenbegrenzungslinie, Erhalt von Bäumen, Räumlicher Geltungsbereich), (B) Sonstigen Darstellungen ohne Normcharakter (Bemaßung) sowie (C) Darstellungen der Plangrundlage (mit Erklärung sämtlicher Darstellungen) zu unterscheiden.</p>	<p>und „Weiteren Planzeichen“ als sonstige Darstellungen ohne Normcharakter.</p> <p>Die Legende zur Planunterlage ist nicht Bestandteil der Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan. Die Legende zur Planunterlage ist Bestandteil der Planunterlage des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und ist entsprechend der Planzeichnung zugeordnet.</p> <p><b>Keine Änderung der Planzeichnung.</b></p>
		<p>Der Geltungsbereich der Planzeichnung entspricht nicht dem Geltungsbereich der Abbildung 1 (siehe Begründung Seite 2). Diese gilt es anzugleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Abbildung in der Begründung stellt bislang den Geltungsbereich ohne die in den Geltungsbereich einbezogenen Straßenverkehrsflächen dar. Die Abbildung wird an die Planzeichnung angepasst.</p> <p><b>Redaktionelle Änderung der Begründung.</b></p>
		<p>Entsprechend § 1 der PlanZV 90 sind als Unterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.</p> <p>Die Nutzungsschablone des südlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiets ist aufgrund der Häufung der Planzeichen bzw. der Angaben in der Planunterlage schwer erkennbar und lesbar. Die Planzeichnung sollte dahingehend angepasst werden.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die in der Planunterlage eingetragenen Bäume sind fester Bestandteil der Planunterlage. Zur Gewährleistung einer besseren Lesbarkeit wird die Nutzungsschablone außerhalb des festgesetzten Baugebietes WA angeordnet und mit einem Zuordnungspfeil versehen.</p> <p><b>Redaktionelle Änderung der Planzeichnung.</b></p>
		<p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <p>In der TF 1 fehlt in Satz 1 und 2 der rechtliche Verweis zur Baunutzungsverordnung.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>In Satz 1 der TF 1 wird „der Baunutzungsverordnung“ eingefügt. In Satz 2 der TF 1 ist der rechtliche Verweis zur Baunutzungsverordnung bereits enthalten („der Baunutzungsverordnung“).</p> <p><b>Redaktionelle Änderung der Planzeichnung und der Begründung.</b></p>
		<p>Der Verweis auf die Rechtsgrundlage der TF 7 (§ 9 Abs. 4 BauGB) ist nicht nachvollziehbar, denn die Versickerung von Niederschlagswasser kann aus städtebaulichen Gründen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die getroffene Regelung entspricht der Vorgehensweise gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt,</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es sollte überprüft werden, ob die Notwendigkeit eines Entwässerungsgutachtens besteht. Vor allem in Bebauungsplänen, in denen erstmals eine bauliche Nutzung festgesetzt wird, erscheint ein Entwässerungskonzept sinnvoll (siehe Arbeitshilfe Bebauungsplänen B 14.1, 2/7, Dezember 2022).</p>	<p>Gesundheit und Verbraucherschutz zur Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, [Nr. 46] S.2035).</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB regelt die Festsetzung von Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Entwässerungsgutachtens ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Mindestgröße der Baugrundstücke, dem festgesetzten Nutzungsmaß sowie der vorhandenen Bodenverhältnisse nicht erkennbar.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden diesbezüglich noch einmal untersetzt.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
		<p><u>Begründungstext</u></p> <p>Das Kapitel 1.1 „Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets“ ist anzupassen. Die Grenzen des Geltungsbereichs entsprechen nur teilweise den Grenzen des in der Planzeichnung sichtbaren Geltungsbereichs (im Süden durch das Flurstück 385, Flur 4, Gemarkung Sommerfeld).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die verbale Beschreibung der Abgrenzung des Geltungsbereichs wird korrigiert:</p> <p>„im Süden durch das Flurstück 385 sowie das Flurstück 154/36, Flur 4, Gemarkung Sommerfeld“.</p> <p><b>Redaktionelle Änderung der Begründung.</b></p>
3.2	Belange des vorbeugenden Brandschutzes	<p>Es liegen hinsichtlich der Ausführungen unter Pkt. 2.4 der Begründung keine ergänzenden Hinweise vor. Objektbezogene Anforderungen werden im Baugenehmigungsverfahren bewertet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
3.3	FB Umwelt und Kreislaufwirtschaft FD Wasserwirtschaft	<p>Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.</p> <p>Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.</p> <p>Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.</p>	
	<p>FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung</p>	<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken. Die Flurstücke sind nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreis Oberhavel registriert.</p> <p>Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
		<p>Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhaften Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639   2019-09).</p> <p>Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen.</p> <p>Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.</p> <p>Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>(BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.</p> <p>Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p>	
		<p>Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlasten- und Bodenschutzkataster nicht erfasst.</p> <p>Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p>Ein Bedarf zur Beteiligung des Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit im Hinblick auf eine mögliche Strahlenbelastung ist nicht erkennbar.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wurde an der Planung beteiligt.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
	<p>Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger</p>	<p>Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für die im Plangebiet vorgesehene Wohnbebauung zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:</p> <p>Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Müllfahrzeuge anzulegen. Die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) sind zu beachten.</p> <p>Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist gemäß § 34 Absatz 4 Punkt 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen.</p> <p>Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Müllfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.</p> <p>Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.</p> <p>Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen.</p>	
	FD Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde	Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach §§ 23-28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura-2000-Gebieten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.
		<p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.</p> <p>Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des §13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Demnach ist ein Ausgleich des Eingriffes nach Naturschutzrecht nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.
		Das zuständige Planungsbüro gibt an, dass die Waldeigenschaft der Fläche bereits festgestellt wurde. Es handelt sich somit gemäß Feststellung der unteren Forstbehörde um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde für die Flächen von Seiten der unteren Forstbehörde eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Den Planungsunterlagen ist ein artenschutzfachliches Gutachten der Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH vom 01.08.2024 beigelegt.</p> <p>Gemäß dem Gutachten erfolgten im Plangebiet sowie in den angrenzenden Bereichen bisher keine Nachweise über Zauneidechsen. Zudem wurden keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art Zauneidechse im Plangebiet festgestellt.</p> <p>Das Plangebiet weist jedoch mehrere Strukturen auf, welche als Habitat für Fledermäuse geeignet sind (bspw. unterirdisches Pumpenhaus und Baumhöhlen). Allerdings konnte weder ein direkter (Sichtbeobachtung) noch ein indirekter Nachweis (Kot, Chitinreste, etc.) für Fledermäuse im Plangebiet erbracht werden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Planbereich als Nahrungshabitat dient.</p> <p>Gemäß dem artenschutzfachlichen Gutachten erfolgte mit Bezug zum Plangebiet der Nachweis von insgesamt 11 Brut-/Revierpaare der Avifauna. Davon wird eine Art der Vorwarnliste der Roten Liste (Pirol) und eine der nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Art (Grünspecht) zugeordnet. Die Brutreviere der beiden Arten liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.</p> <p>Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Allerdings sind die daraus abzuleitenden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der europäischen Vogelarten nicht erhalten bleibt.</p> <p>Gemäß dem artenschutzfachlichen Gutachten sind Maßnahmen vorgesehen durch welche die ökologischen Funktionen weiterhin erfüllt werden. Die Maßnahmen sehen u. A. Vergrämungsmaßnahmen. Bauzeitenregelungen, eine ökologische Baubegleitung, eine erneute Kontrolle sensibler Bereiche vor deren Inanspruchnahme sowie die Installation von Ersatzhabitaten im Verhältnis von mind. 1:2 vor.</p> <p>Seitens der uNB wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Ersatzhabitate gem. dem artenschutzfachlichen Gutachten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>bereits vor der Inanspruchnahme der Bestandshabitate zu installieren sind.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht, sind die Maßnahmen zur Vermeidung sowie die Kompensationsmaßnahmen geeignet den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenzustehen.</p> <p>Somit sollten die Maßnahmen zur Vermeidung sowie die Kompensationsmaßnahmen gem. dem artenschutzfachlichen Gutachten zwingend umgesetzt werden.</p>	
3.4	FB Mobilität und Verkehr	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
3.5	FB Sicherheit und Ordnung	<p>Die Belange des Brand-, Bevölkerungsschutzes und Rettungsdienstes sind nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 04.11.2024	<p>Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.</p> <p>Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</p> <p>Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p>
	Immissionsschutz	<p>Zum Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 91 „Löwenberger Weg / Triftweg“ wurden insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB geprüft. Danach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden, neue Konfliktlagen ausgeschlossen und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen.</p> <p>Schutzanspruch</p> <p>Das geplante allgemeine Wohngebiet besitzt gemäß DIN 18005, Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, einen Schutzanspruch von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) für Verkehrslärm.</p> <p>Immissionssituation</p> <p>Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind derzeit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die geplante Wohnnutzung zu erwarten.</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich derzeit keine mir bekannten Anlagen welche der 12. BImSchV unterliegen. Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht erforderlich.</p>	<p><b>Redaktionelle Fortschreibung der Begründung.</b></p>
		<p>Fazit</p> <p>Die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Klima und Luft wurden berücksichtigt und bewertet. Diesen Ausführungen wird gefolgt. Die Aussagen zu den Auswirkungen der Planung sollten um das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ergänzt werden.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Umsetzung des Vorhabens aus Sicht der hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ist Gegenstand der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung. Geprüft werden daher nur die Schutzgüter der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind bei der Realisierung des Vorhabens die Anforderungen des BImSchG (u. a. Betreiberpflichten bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen), den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu berücksichtigen. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm–Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Belange des Immissionsschutzes werden im Bebauungsplanverfahren entsprechend den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB geprüft.</p> <p><b>Redaktionelle Fortschreibung der Begründung.</b></p>
		<p>Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p>Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an das LfU gebeten.</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p><b>Das LfU erhält nach Abschluss des Planverfahrens eine Kopie des in Kraft getretenen Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung in digitaler Fassung.</b></p>
8.1	Landesamt für Denkmalpflege, Dez. Bodendenkmalpflege 15.10.2024	<p>Im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da bei Erdarbeiten unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, wird als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hingewiesen, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Ein Hinweis auf die bodendenkmalpflegerischen Belange sowie auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes wird in Kap. 2.7 der Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p>	
9.	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst 15.10.2024</p>	<p>Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter <a href="https://polizei.brandenburg.de">https://polizei.brandenburg.de</a></p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 2.6 der Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
11.	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Oberhavel als untere Forstbehörde 14.11.2024</p>	<p>Durch die Forstbehörde erfolgte die Prüfung der Planungsunterlagen sowie eine Vor-Ort-Besichtigung mit folgendem Ergebnis:</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ( FNP ) 2030 der Stadt Kremmen, vom April 2019, ausgeführt, befindet sich auf dem gesamten Flurstück 136, Flur 4, in der Gemarkung Sommerfeld, Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).</p> <p>Die Waldfläche befindet sich zwischen Löwenberger Weg und Triftweg und ist im FNP 2040 mit der Kennzeichnung Wohnbaufläche dargestellt. Es handelt sich um eine Baulücke mit noch vorhandener Bungalowruine.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Damit gilt die Waldumwandlung als genehmigt.</p> <p>Ein Hinweis auf die vorliegende Genehmigung der Waldumwandlung wird in Kap. 5.3.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Redaktionelle Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 LWaldG wurde bereits in unseren Stellungnahmen vom April 2019 und 19.04.2024 (LFB3.05/7026-32/FNP-06/19) in Aussicht gestellt.</p> <p>Für die im Bebauungsplan Nr. 91 vorgesehene Waldumwandlung von 5000 m<sup>2</sup> muss eine Kompensationsmaßnahme im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) im Bebauungsplanverfahren abschließend geregelt werden.</p> <p>Das in unserer Stellungnahme vom 02.10.2024 (Az.: 080-03-7026-32/BP-14/24) geforderte und fachlich begründete Kompensationsverhältnis von 1 : 1,5 für die umzuwandelnde Waldfläche von 5.000 m<sup>2</sup> wurde in den vorliegenden Planungsunterlagen mit einer Kompensationsfläche von 7.500 m<sup>2</sup> berücksichtigt.</p> <p>Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme wurde im Frühjahr 2023 durch die Flächenagentur Brandenburg GmbH ausgeführt. Ein Standortgutachten wurde nur für einen Teilbereich des Erstaufforstungsareals angefertigt, dieser beinhaltet nicht die im Bebauungsplan Nr. 91 vorgesehene Kompensationsmaßnahme von 7.500 m<sup>2</sup>.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen somit keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 91 „Löwenberger Weg / Triftweg“ OT Sommerfeld.</p>	
20.	E.dis AG 16.10.2024	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zum Bebauungsplan.</p> <p>Da keine direkten Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen des Unternehmens.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.</p> <p>Wir bitten unseren Anlagenbestand bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Erschließung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie ist der Ausbau des vorhandenen Versorgungsnetzes erforderlich.</p> <p>Art und Umfang des Netzausbaues kann dabei erst nach Vorliegen konkreter</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Entsprechende Hinweise werden in Kap. 2.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Gemäß den übergebenen Lageplänen verläuft im östlichen Straßenraum des Löwenberger Wegs eine Niederstromleitung.</p> <p>Entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft auf dem Grundstück eine Niederstromleitung und eine Mittelstromleitung.</p> <p>Informationen zu bestehenden Leitungsrechten liegen nicht vor.</p> <p>Ein Bedarf zur Festsetzung von Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind, im Bebauungsplan, ist nicht erkennbar.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p> <p>Die übergebenen Lagepläne werden Bestandteil der Verfahrensakte.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bedarfsanmeldungen im Zug der Erschließungsplanung ermittelt werden.</p> <p>Anlage: Lageplan mit Leitungsbestand</p>	
21.	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</p> <p>23.10.2024</p>	<p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen.</p> <p>Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und -anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Schutzmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlage: Lageplan mit Leitungsbestand</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 2.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Gemäß den übergebenen Planunterlagen befindet sich im östlichen Straßenraum des Löwenberger Weges eine Gasleitung mit einem Betriebsdruck 0,1 bis 1 bar.</p> <p>Ein Bedarf zur Festsetzung von Flächen für Versorgungsleitungen und -anlagen ist nicht erkennbar.</p> <p>Anpflanzgebote für Baumpflanzungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p> <p>Die übergebenen Lagepläne werden Bestandteil der Verfahrensakte.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
23.	OWA GmbH 15.10.2024	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Im Randbereich des Plangebietes ist die Trinkwasserversorgung über öffentliche Trinkwasserleitungen im Löwenberger Weg und im Triftweg möglich.</p> <p>Für die innere Erschließung sind wiederum umfangreiche Erweiterungen der öffentlichen Trinkwasseranlagen erforderlich, die technisch und rechtlich zwischen den Beteiligten der OWA GmbH und dem Erschließungsträger abgestimmt und vereinbart werden</p> <p>Anlage: Lageplan mit Leitungsbestand</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Entsprechende Hinweise werden in Kap. 2.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Gemäß dem übergebenen Lageplan verlaufen im Straßenraum des Löwenberger Wegs und des Triftweges Trinkwasserleitungen PE 80 110x10,0.</p> <p>Auf Höhe des Bebauungsplangebietes befindet sich sowohl im Straßenraum des Löwenberger Wegs als auch im Straßenraum des Triftweges ein Hydrant und ein Schieber.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p> <p>Die übergebenen Lagepläne werden Bestandteil der Verfahrensakte.</p>
24.	Zweckverband Kremmen 24.10.2024	<p>Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Bebauung bestehen aus Sicht des Zweckverbandes nicht.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Schmutzwasserbeseitigung für die im Plangebiet gelegenen Grundstücke hat durch den Abschluss eines Schmutzwasser-Erschließungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und dem Zweckverband Kremmen zu erfolgen.</p> <p>Der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage ist über die Straßen „Löwenberger Weg“ und „Triftweg“ herzustellen. Die genaue Realisierung der Entwässerungsanlagen ist mit dem Zweckverband abzustimmen.</p> <p>Der Schmutzwasser-Erschließungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans rechtsverbindlich zu unterzeichnen.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Entsprechende Hinweise werden in Kap. 2.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>

### **Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 91 „Löwenberger Weg/Triftweg“ vom August 2024 im Internet und öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom **05.11.2024** bis einschließlich **05.12.2021**.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden **keine Äußerungen** zur Planung abgegeben: